
Musikschulverordnung (MuSV)¹

(Vom 26. November 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 5, 8, 11 und 19 des Musikschulgesetzes vom 22. Mai 2024,²

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

§ 1 Departement

Das Bildungsdepartement ist das für den Vollzug des Musikschulgesetzes zuständige Departement.

§ 2 Amt

¹ Das Amt für Volksschulen und Sport ist die kantonale Anerkennungsstelle für Musikschulen.

² Es ist zuständig für die Umsetzung des Talentförderungsprogrammes und übernimmt die Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle.

II. Musikschulen

§ 3 Musikalisches Mindestangebot

¹ Die Musikschulen gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter. Dieses umfasst:

- a) eine musikalische Grundausbildung;
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von mindestens:
 - 1. 30 Minuten im Einzelunterricht;
 - 2. 30 Minuten im Unterricht zu zweit;
 - 3. 45 Minuten im Gruppenunterricht von drei bis sechs Schülern;
- c) Ensembleunterricht;
- d) mindestens einen freiwilligen öffentlichen Auftritt pro Schuljahr.

² Das musikalische Mindestangebot hat folgende Instrumental- und Gesangsfächer zu enthalten:

- a) Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass;
- b) Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba;
- c) Tasten- und Knopfinstrumente: Klavier, Akkordeon, Schwyzerörgeli;
- d) Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe;
- e) Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Panflöte;
- f) Schlaginstrumente: Drumset, Mallets;

671.111

g) Gesang.

³ Ab einer Unterrichtszeit von vier Stunden pro Woche und Fach ist der Unterricht an der eigenen Musikschule anzubieten.

§ 4 Zusammenarbeit

¹ Die Musikschulen können das musikalische Mindestangebot in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen anbieten.

² Besucht ein Schüler den Unterricht oder ein Ensemble an einer anderen Musikschule, hat die abgebende Musikschule dieser eine Pauschale zu entrichten, welche auch gegenseitig verrechnet werden kann.

§ 5 Instrumente

¹ Der Unterricht findet mit den persönlichen Instrumenten der Schüler statt.

² Die Musikschule stellt das Instrument für den Unterricht zur Verfügung, wenn die Mitnahme des eigenen Instruments für den Schüler nicht zumutbar ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

§ 6 Qualitätsstandards

¹ Die anerkannten Musikschulen:

- a) sorgen für die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- b) wenden professionelle Qualitätssicherungsmassnahmen an;
- c) treffen bei festgestellten Qualitätsmängeln Massnahmen zu deren Behebung.

² Die Musikschullehrpersonen:

- a) sorgen für einen methodisch-didaktisch hochwertigen Unterricht;
- b) sind zur sorgfältigen Planung, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verpflichtet;
- c) treffen die notwendigen Absprachen und pflegen den Austausch mit den Beteiligten im Musikschulumfeld;
- d) orientieren sich am Berufsleitbild des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS).

³ Die Musikschulleitung führt regelmässig Personalgespräche und besucht die Lehrpersonen mindestens einmal pro Schuljahr im Unterricht oder an einem Schülerkonzert.

§ 7 Kommunale Organisation

¹ Der Gemeinderat legt in einem Reglement über die Musikschule mindestens fest:

- a) die Zuständigkeiten;
- b) die Organisation;
- c) die Tarife.

² Der Gemeinderat oder die Trägerschaft erlässt gestützt auf das Musikschulgesetz und diese Verordnung ein Personalreglement für die anerkannte Musikschule.

§ 8 Anerkennungsverfahren

¹ Das Gesuch um Anerkennung ab dem 1. August eines Jahres ist bis am 1. März des gleichen Jahres dem Amt einzureichen und hat alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

² Das Amt erlässt Richtlinien zu den einzureichenden Unterlagen und Angaben. Es kann das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewähren.

³ Auf das Gesuch wird nicht eingetreten, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht werden oder die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht verletzt wird.

§ 9 Prüfung

¹ Eine Musikschule wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 8 Musikschulgesetz erfüllt.

² Das Amt prüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen. Es kann eine externe Stelle damit beauftragen. Die Prüfung erfolgt erstmalig beim Gesuch um Anerkennung und wird danach in regelmässigen Abständen wiederholt.

³ Bestehen während der Dauer der Anerkennung Hinweise darauf, dass die Musikschule die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das Amt eine ausserordentliche Überprüfung anordnen.

§ 10 Entscheid

Das Amt stellt den Entscheid betreffend Anerkennung der Musikschule der Trägerschaft und bei Zweckverbänden oder privaten Trägerschaften ebenfalls den betroffenen Gemeinden zu.

III. Personalrechtliche Bestimmungen**§ 11** Anstellung

¹ Die Anstellung der Musikschullehrpersonen erfolgt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag. Sie kann unbefristet oder befristet erfolgen.

² Das Pensum kann mit einer Bandbreite vereinbart und pro Semester festgelegt werden.

³ Vor der Anstellung ist ein Sonderprivatauszug einzuholen.

§ 12 Arbeitszeit, Ferien

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit umfasst im Vollpensum 29 Wochenstunden zu 60 Minuten.

² Weitere Arbeitszeit ist aufzuwenden für die Erfüllung des Berufsauftrages, welcher im Personalreglement festzuhalten ist. Die Musikschulleitung kann Präsenzzeiten für die Teilnahme an Konferenzen anordnen.

³ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule. Die Schulferien und schulfreien Tage entsprechen jenen der örtlichen Volksschule.

671.111

§ 13 Besoldung a) Anrechnung Dienstjahre

¹ Musikschullehrpersonen werden sinngemäss entsprechend dem Lohnsystem der Volksschule nach §§ 35, 36 und 37 des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (PGL)³ besoldet.

² Ein volles Dienstjahr wird ab erfülltem 20. Altersjahr angerechnet, wenn die Lehrperson:

- a) mindestens 18 Wochen im Kalenderjahr unterrichtet hat oder
- b) mindestens 18 Wochen im Kalenderjahr in anderen schulischen Funktionen tätig war.

³ Andere Tätigkeiten nach erfülltem 23. Altersjahr während eines ganzen Kalenderjahres werden zu einem Drittels Anteil angerechnet. Die maximale Anrechnung beträgt 12 Dienstjahre.

⁴ Ergeben die anrechenbaren Dienstjahre zusammen keine ganze Zahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

§ 14 b) Besoldungskategorien

¹ Die Musiklehrpersonen werden aufgrund ihrer Ausbildung von der Anstellungsbehörde in eine der folgenden Besoldungskategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Lohn gemäss Lohnklasse 1 der Sekundarstufe I (§ 35 PGL)

Kategorie 2: 90 % des Lohnes der Kategorie 1

Kategorie 3: 80 % des Lohnes der Kategorie 1

Kategorie 4: 70 % des Lohnes der Kategorie 1

Kategorie 5: 60 % des Lohnes der Kategorie 1

² Die Lohntabelle im Anhang regelt die Zuordnung der Ausbildungen und Diplome zu den Besoldungskategorien.

IV. Beiträge

§ 15 Kantonsbeitrag a) Berechnung

¹ Für die Berechnung des Kantonsbeitrags ist die Brutto-Lohnsumme für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration des letzten Kalenderjahres massgebend.

² Die Lohnkosten für den Erwachsenenbereich oder für Angebote ausserhalb des gesetzlichen Geltungsbereichs dürfen nicht einberechnet werden.

³ Die massgebende Lohnsumme ist dem Amt bis zum 30. April mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Jahresrechnung;
- b) Jahresbericht;
- c) Revisionsbericht bei privaten Trägerschaften.

§ 16 b) Auszahlung

Die Auszahlung des Kantonsbeitrages an die Trägerschaft erfolgt bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres aufgrund der Angaben gemäss § 15.

§ 17 Elternbeiträge

Tarifänderungen für die Elternbeiträge sind dem Amt zur Kenntnis zuzustellen.

V. Talentförderung

§ 18 Förderung musikalischer Talente

¹ Kinder und Jugendliche mit überdurchschnittlichem musikalischem Fähigkeits- und Leistungspotenzial werden mit Förderbeiträgen und durch die Unterstützung von entsprechenden Angeboten gefördert.

² Förderbeiträge können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausgerichtet werden:

- a) die aufgrund ihrer musikalischen Begabung als Talent eingestuft sind;
- b) die mindestens 4 und höchstens 25 Jahre alt sind;
- c) deren Wohnsitz oder bei schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland der Sitz des Leistungserbringers im Kanton Schwyz liegt.

³ Das Amt entscheidet über die Einstufung als musikalisches Talent. Es erlässt die notwendigen Anordnungen und Weisungen und kann Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

§ 19 Begabtenförderungsprogramm

¹ Für das Begabtenförderungsprogramm ist ein kantonales Konzept zur Umsetzung zu erstellen. Grundlage dafür bildet das Rahmenkonzept «Junge Talente Musik - ein Förderprogramm des Bundes».

² Für das Erstellen des kantonalen Konzeptes, die Organisation und die Umsetzung des Begabtenförderungsprogramms kann der Regierungsrat Vereinbarungen mit Dritten eingehen.

§ 20 Mittel

Die Förderbeiträge an Talente werden im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel gewährt.

§ 21 Beiträge an Talente

¹ Talente können Förderbeiträge erhalten, wenn sie ein anerkanntes Förderangebot besuchen.

² Das Bildungsdepartement entscheidet über die Vergabe des Förderbeitrages. Die Vergabe erfolgt jährlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderbeiträge.

671.111

³ Die Höhe der Beiträge pro Förderstufe richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vom 15. Juni 2022⁴.

§ 22 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Die Gesuche um Beiträge an die Talente sind bis Ende Januar für das folgende Schuljahr einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

² Das Amt legt fest, welche Angaben und Unterlagen einzureichen sind.

³ Gegen den Einstufungsentscheid und den Beitragsentscheid kann Beschwerde gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz geführt werden.

§ 23 Leistungserbringer

¹ Im kantonalen Konzept zum Begabtenförderungsprogramm werden die Leistungserbringer bestimmt sowie deren Aufgaben und Anerkennung geregelt.

² Der Kanton schliesst mit den anerkannten Leistungserbringern eine Leistungsvereinbarung ab.

³ Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Rahmenkonzept des Bundes. Maximal 40 % der Bundesbeiträge können an die Leistungserbringer vergeben werden. Der Kanton leistet Beiträge mindestens im gleichen Umfang wie die vergebenen Bundesbeiträge.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Anerkennung bestehender Musikschulen

¹ Damit das Kalenderjahr 2025 als beitragsberechtigt gilt, haben bestehende Musikschulen:

- a) bis am 1. März 2025 ein Gesuch um Anerkennung einzureichen;
- b) die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäss § 8 MuSG mit Ausnahme des musikalischen Mindestangebots gemäss § 3 MuSV und der personalrechtlichen Vorgaben auf das Schuljahr 2025/2026 zu erfüllen;
- c) das musikalische Mindestangebot auf das Schuljahr 2026/2027 umzusetzen.

§ 25 Personalrecht

Spätestens auf das Schuljahr 2026/2027 sind die personalrechtlichen Bestimmungen gemäss Musikschulgesetz und §§ 11 und 12 MuSV umzusetzen sowie ein Personalreglement nach § 7 Abs. 2 MuSV zu erlassen.

§ 26 Anpassung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung werden ihr widersprechende kommunale Bestimmungen vorbehältlich von §§ 24 und 25 MuSV aufgehoben.

² Mit dem Inkrafttreten der neuen kommunalen Reglemente gemäss § 7 MuSV gelten die bisherigen kommunalen Bestimmungen über die Musikschulen und Musiklehrpersonen als aufgehoben.

§ 27 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.⁵

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

671.111

Anhang: Lohntabelle

¹ Alle Ausbildungen und Diplome beziehen sich auf das Haupt-Unterrichtsfach.

² Ergibt sich die Einstufung nicht aus der Lohntabelle, erfolgt diese in Abstimmung mit den Lohnkategorien und wird von der Musikschulleitung vorgenommen.

Lohnkategorie 1

(Besoldung 100% Lohnklasse 1 der Sekundarstufe I, § 35 PGL)

Ausbildung (Hauptfach)

- Master of Arts in Musikpädagogik (inkl. Bachelor)
- Master of Arts in Kirchenmusik (nur für Ensembleleitung)
- Lehrdiplom SMPV
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II (nur für Theorie und Ensembleleitung)
- Master of Arts in Music Pedagogy mit Vertiefung in Musik und Bewegung

Kombinierte Ausbildungen

- Master of Arts in Musikpädagogik (nicht im Unterrichtsfach) und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach
- Master of Arts, Performance und mind. DAS Musikpädagogik
- Master of Arts, Performance und Diplom Volksschullehrperson
- Master of Arts, Performance und Bachelor of Arts in Musik und Bewegung
- Master of Arts in Kirchenmusik (für Orgel- und Klavierunterricht) und Diplom Volksschullehrperson
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II und Bachelor of Arts in Musik und Bewegung
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach

Lohnkategorie 2

(Besoldung 90% der Lohnkategorie 1)

Ausbildung

- Master of Arts, Performance
- Master of Arts in Musikpädagogik nicht im Unterrichtsfach
- Master of Arts in Kirchenmusik (nur für Orgel- und Klavierunterricht)
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II
- Bachelor of Arts in Musik und Bewegung

Kombinierte Ausbildungen

- Bachelor of Arts im Unterrichtsfach und MAS Pädagogik
- Diplom Volksschullehrperson und DAS/MAS im Unterrichtsfach

Lohnkategorie 3

(Besoldung 80% der Lohnkategorie 1)

Ausbildung

- Bachelor of Arts im Unterrichtsfach
- MAS in Musikpädagogik

Kombinierte Ausbildung

- Diplom Volksschullehrperson und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach
- Bachelor of Arts – Schulmusik I und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach

Lohnkategorie 4

(Besoldung 70% der Lohnkategorie 1)

Ausbildung

- DAS in Musikpädagogik/Dirigieren
- ab 2 CAS Musikpädagogik/Dirigieren
- Diplom Volksschullehrperson und ausgewiesene Befähigung

Lohnkategorie 5

(Besoldung 60% der Lohnkategorie 1)

Ausbildung

- Lehrperson mit andersweitig ausgewiesener Befähigung

¹ GS 27-50.

² SRSZ 671.100.

³ SRSZ 612.110.

⁴ SR 442.133.

⁵ Abl 2956.